

# Einberufung des Althing

**Beitrag von „Arnar Sveinsson“ vom 2. August 2015, 13:40**

Frú Sigríð, Herra Leifur hat, und ich bin fast gewillt zu sagen: leider, Recht wenn er auf die eher begrenzten Rechtssetzungsbefugnisse der Länder und ihrer Parlamente in der Turanischen Föderation hinweist. Die Artikel 46 bis 47a der Föderationsverfassung sind da recht restriktiv aber eindeutig. Die ersten 4 Punkte der Tagesordnung können wir daher hier zwar diskutieren, gesetzliche Regelungen dazu kann jedoch nur die Föderation erlassen.

Aber da Sie, werte Frú Sigríð ja derzeit auch die Regierung der Föderation leiten und dort die Richtlinienkompetenz haben, sollte es Ihnen doch möglich sein, die Interessen Neuturaniens auf Föderationsebene, zumindest in Ihre Arbeit einfließen zu lassen. Der Artikel 47 der Föderation ist ja nicht in Stein gehauen und die Föderationsregierung besitzt z.B., auch das Gesetzesinitiativrecht. Herra Leifur und ich sind dagegen keine Mitglieder der Nationalversammlung und können dahingehend nicht aktiv werden.